VERORDNUNG (EG) Nr. 2361/95 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2048/90 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwoll-Kleinerzeuger

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1152/90 des Rates vom 27. April 1990 zur Einführung einer Beihilferegelung für Baumwoll-Kleinerzeuger [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2054/92 [2], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2048/90 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1908/94 [4], gewähren die Mitgliedstaaten die Beihilfe den Baumwoll-Kleinerzeugern spätestens am 31. Oktober nach dem Ende des Wirtschaftsjahres. Angesichts der angetroffenen Schwierigkeiten kann die Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1994/95 nicht rechtzeitig gewährt werden. Die durch Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2048/90 gesetzte Frist sollte deshalb für das genannte Wirtschaftsjahr verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hand —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2048/90 wird der zweite Unterabsatz durch den nachstehenden Unterabsatz ersetzt:

„Die Mitgliedstaaten werden jedoch ermächtigt, für das Wirtschaftsjahr 1994/95 die genannte Beihilfe spätestens am 30. November 1995 zu gewähren."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 116 vom 9. 5. 1990, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 13.
[3] ABl. Nr. L 187 vom 19. 7. 1990, S. 29.
[4] ABl. Nr. L 194 vom 29. 7. 1994, S. 34.